

Die Landesregierung wird gebeten, der Gesetzesvorlage über den Zusammenschluß der beiden lippischen Landkreise eine Bestimmung einzufügen, nach welcher mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Kreis Lippe das in § 4, Abs. 1, S. 2 des Gesetzes über die Vereinigung des Landes Lippe mit dem Lande Nordrhein-Westfalen vom 5.11.1948 erwähnte-Domanial- und Stiftsvermögen einschl. der weiteren dort aufgeführten Vermögensstücke und Rechte in Abänderung der genannten Vorschrift einschließlich der entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes über den Landesverband Lippe von 5.11.1948 dem Kreis Lippe mit allen bestehenden Rechten und Pflichten als zweckgebundenes Sondervermögen zur Verwaltung übertragen wird.

Ich behalte mir vor, anlässlich der Verabschiedung des Landesverbandshaushaltes 1969 einen entsprechenden Antrag zu stellen, falls dies nicht dortseits geschieht oder die L. Verbandsvertreter sich nicht zu einer gemeinschaftlichen Einbringung dieses Antrages entschließen sollten.«

Nr. 41

Satzung des Landesverbandes Lippe vom 4.1.1952 in der Fassung vom 20.4.1966.

ABl.Reg.Dt. 1966, S. 212

Satzung des Landesverbandes Lippe vom 4. Januar 1952 in der Fassung vom 20. April 1966
Auf Grund des Landesgesetzes über den Landesverband Lippe vom 5. November 1948 (GS. NW. S. 12) hat die Verbandsversammlung am 17. Dezember 1951 und 15. April 1966 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Landesverband Lippe ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts für den Bereich des Lippischen Landes (Kreise Detmold und Lemgo). Seine Aufgabe ist die Verwaltung des durch Gesetz über die Vereinigung des Landes Lippe mit dem Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1948 (GS. NW. S. 12) ausgesonderten

Vermögens des früheren Landes Lippe. Er hat außer der Deckung seiner eigenen Verwaltungskosten und der Bildung der erforderlichen Rücklagen die kulturellen Belange und die Wohlfahrt der Bewohner im Bezirk des früheren Landes Lippe im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit zu fördern.

§ 2

Die Verwaltung des Landesverbandes Lippe erfolgt durch seine Organe:

1. Verbandsversammlung
2. Verbandsvorsteher

In dieser Satzung können weitere Organe vorgesehen werden.

§ 3

Vertretungskörperschaft des Landesverbandes ist die Verbandsversammlung. Sie besteht aus dem Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem und aus je 5 Vertretern der beiden Kreise Detmold und Lemgo.

Die Vertreter der Kreise werden durch die Kreistage für die Dauer ihrer Wahlzeit nach dem Verhältniswahlrecht gewählt. Wählbar sind alle Personen, die das passive Wahlrecht zu den Kreistagen Detmold und Lemgo haben.

Scheidet ein Vertreter vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, so erfolgt Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit.

Die Verhältniswahl gemäß § 4 des Landesgesetzes vom 5. November 1948 erfolgt nach dem Höchstzahlenverfahren (»System d'Hondt«). Falls die letzte mit einem Sitze zu bedenkende Höchstzahl sich mehrfach ergibt, so erhält von den in Frage kommenden Parteien diejenige den Sitz, die bei der Kreistagswahl die höchste Stimmenzahl erreicht hat (§ 1 der Verordnung des Innenministers vom 2. Mai 1950).

§ 4

Die Verbandsversammlung ist die entscheidende Körperschaft des Verbandes. Sie beschließt in allen Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Satzung einer anderen Stelle übertragen

sind. Sie hat im besonderen den Haushaltsplan zu beraten und festzustellen.

Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf zusammen, mindestens zweimonatlich. Sie ist beschlußfähig, wenn wenigstens 8 Mitglieder (einschließlich Vorsitz) anwesend sind. Bei der Entscheidung gilt vorbehaltlich der Bestimmung im § 5 einfache Stimmenmehrheit.

Für den Geschäftsgang gilt die gleichzeitig mit dieser Satzung erlassene Geschäftsordnung.

Die Verhandlungen des Verbandes sind nicht öffentlich. Für die Verbandsversammlung kann jeweils auf besonderen Beschluß die Öffentlichkeit zugelassen werden.

Der Verbandsversammlung sollen alle wichtigen Angelegenheiten vorgetragen werden. Ihr sind ständig Berichte zu erstatten, damit alle Mitglieder über die Geschäftslage unterrichtet werden.

§ 5

Die Verbandsversammlung beschließt

- a) über Anträge auf Änderung der Satzung mit mindestens 8 Stimmen,
- b) in Personalangelegenheiten mit mindestens 7 Stimmen.

§ 6

Zur rechtsgeschäftlichen Verpflichtung des Landesverbandes Lippe über Grundstücke sowie zur Ausstellung von Vollmachten ist die Aufnahme einer Urkunde erforderlich, die vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Mitgliede der Verbandsversammlung unterzeichnet werden muß.

§ 7

Der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde (Innenminister) angestellt. Die Anstellung kann auch als Beamter auf Zeit für 12 Jahre erfolgen.

Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes Lippe. Er hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung und etwaiger anderer Dienststellen, die zur Mitwir-

kung berufen sind, vorzubereiten.

Er vertritt den Landesverband Lippe nach außen. Der Verbandsvorsteher hat auf sparsamste Verwendung aller Mittel zu achten.

§ 8

An die Stelle des Verbandsvorstehers tritt, wenn er verhindert ist, sein Stellvertreter, der zu gleicher Zeit wie der Verbandsvorsteher zu berufen ist und der auch außerhalb seiner Vertretungsbefugnis an den Verhandlungen der Verbandsversammlung teilnehmen kann.

§ 9

Die Beamten des Verbandes sind hinsichtlich ihrer Besoldung, ihres Ruhegehalts, der Hinterbliebenenversorgung und der sonstigen beamtenrechtlichen Bestimmungen den Landesbeamten gleichzustellen. Das gleiche gilt für die Angestellten und Arbeiter des Landesverbandes. Die Beamten und Angestellten unterstehen in disziplinarischer Hinsicht dem Verbandsvorsteher als ihrem Dienstvorgesetzten, als Disziplinargerichte sind die für die Landesbeamten des Regierungsbezirks Detmold eingesetzten Disziplinargerichte zuständig. Zur Sicherung der Versorgungsansprüche der Beamten ist ein besonderer Pensionsfonds zu bilden, sofern sich der Verband nicht einer bestehenden Pensionskasse anschließt.

§ 10

Es werden Ausschüsse gebildet, an denen möglichst alle Mitglieder der Verbandsversammlung zu beteiligen sind.

- a) Hauptausschuß
- b) Wirtschaftsausschuß
- c) Bauausschuß

Die Ausschüsse haben – neben dem Verbandsvorsteher als Vorsitz – 4 Mitglieder. Jedes Ausschußmitglied kann im Verhinderungsfalle seinen Vertreter bestimmen, der der Verbandsversammlung angehören muß. Weitere Ausschüsse können bei besonderem Bedarf für besondere und zeitlich befristete Aufgaben ein-

gesetzt werden. Das Recht der Entscheidung steht im allgemeinen nur der Verbandsversammlung zu. In Einzelfällen können auch die Ausschüsse entscheiden, wenn sie durch einen mit mindestens 8 Stimmen gefaßten Beschluß der Verbandsversammlung dazu das Recht erhalten haben. Die Ausschüsse werden nach Bedarf zu Sitzungen geladen, für die möglichst vorher eine Tagesordnung festzusetzen und den Mitgliedern zu übermitteln ist. Ein Ausschuß muß zusammengerufen werden, wenn 2 seiner Mitglieder dies beantragen. Die Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Verbandsversammlung. Den Vorsitz in den Ausschußverhandlungen führt der Verbandsvorsteher oder sein Vertreter. Es ist Bedacht darauf zu nehmen, daß in den Ausschüssen beide Landkreise vertreten sind.

§ 11

Alljährlich ist eine Haushaltssatzung aufzustellen, die von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen und dem Landtage des Landes Nordrhein-Westfalen über das Innenministerium zur Kenntnis vorzulegen ist. Im Rahmen der Haushaltssatzung handelt der Landesverband Lippe selbständig.

§ 12

Für die Haushaltsführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung des Landesverbandes Lippe gelten die Reichshaushaltsordnung, die Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden, die Rechnungslegungsordnung für das Reich und die zur Durchführung dieser Gesetze erlassenen Reichs- oder Landesbestimmungen sinngemäß.

§ 13

Für den Haushaltsplan, seine Gestaltung und Durchführung wie für die Verwaltungsarbeit des Verbandes gelten folgende Grundsätze:

a) Der Landesverband Lippe ist im wesentlichen

eine Vermögensverwaltung, daraus ergeben sich die Richtlinien der Arbeit.

b) Das Vermögen ist in seinem Bestande zu erhalten und nach sozialen Grundsätzen zu verwalten. Auf den Ersatz abgehender Vermögensstücke ist in jedem Falle möglichst Bedacht zu nehmen.

c) Oberster Grundsatz der Arbeit des Landesverbandes Lippe soll die Förderung des allgemeinen Volkswohles sein; Vorteile einzelner müssen dahinter zurücktreten.

d) Keine Ausgabe darf ohne Deckung geleistet werden. Alle Haushaltsansätze dürfen nur im Rahmen einer sorgsam vorherigen Berechnung festgestellt werden. Ein gesunder Ausgleich des Abschlusses ist sicherzustellen. Anleihen sind möglichst zu vermeiden; wo erforderlich, ist Tilgung in kürzester Frist anzustreben.

§ 14

Die Verwaltung des Landesverbandes Lippe soll zweckmäßig gegliedert und im Aufwand sparsam sein. Sie soll die besten lippischen Überlieferungen wahren. In die Verwaltung des Landesverbandes dürfen nur beste Kräfte aufgenommen werden, die im ganzen eine vorbildliche Arbeit sichern.

§ 15

Das Vermögen des Landesverbandes Lippe soll zugunsten der Kreise Detmold und Lemgo verwaltet werden.

Kommen einzelne vom Landesverband Lippe verwaltete Vermögensteile, Einrichtungen, Anstalten usw. dauernd einem der beiden Kreise in besonders hohem oder besonders geringem Maße zugute, so soll in der Haushaltssatzung oder durch Beschluß ein billigmäßiger Ausgleich unter Berücksichtigung aller Umstände bewirkt werden.

Ist eine allseitige Verständigung oder ein Beschluß mit mindestens 7 Stimmen nicht zu erreichen, so entscheidet in wiederholter, aber erst nach einer Frist von 4 Wochen vorzunehmender Abstimmung die einfache Mehrheit von mindestens 6 Stimmen, wenn der benachteilig-

te Landkreis diese neue Entscheidung beantragt. Handelt es sich in den gegebenen Fällen um einen Wert im Jahresbetrage von mehr als 50.000,- DM, so ist der Verbandsvorsteher verpflichtet, der Verbandsversammlung vor der Entscheidung ein Gutachten vorzulegen, das von zwei unbeteiligten Sachverständigen erstattet wird, von denen die beiden lippischen Kreis-ausschüsse je einen ernennen. Die Sachverständigen dürfen nicht Mitglieder der Kreistage sein, nicht einem Kreis- oder sonstigen Ausschusse des Kreises angehören und nicht im Beamten- oder irgendeinem sonstigen Dienstverhältnis zu den Kreisen stehen.

Kommen die Gutachter zu keiner Einigung, so berichtet jeder besonders. Von den Gutachten hängt die endgültige Entscheidung nicht ab.

§ 16

Der Landesverband Lippe kann Satzungen über Gebühren und Beiträge erlassen. Er kann für die Ausübung der ihm obliegenden Verwaltungsaufgaben die Hilfe der Gemeindeverwaltungen des Verbandsbezirks nach Maßgabe seiner Satzung in Anspruch nehmen. Die Einzelheiten werden durch besondere Anordnungen geregelt, die die Verbandsversammlung nach Benehmen mit den Kreisverwaltungen Detmold und Lemgo beschließt.

§ 17

Der Landesverband Lippe ist berechtigt, innerhalb der ihm übertragenen Zuständigkeiten durch Satzung seine Rechtsverhältnisse insoweit zu ordnen, als nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstellen.

§ 18

Die Kassenführung erfolgt durch die Regierungshauptkasse in Detmold. Die Gefälle können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

Für Bausachen kann der Verband das Staatshochbauamt in Detmold in Anspruch nehmen.

§ 19

Die Aufsicht über den Landesverband Lippe hat der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, der seine Befugnisse auf den Regierungspräsidenten in Detmold ganz oder teilweise übertragen kann.

Der Verband hat über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung der Aufsichtsbehörde zu berichten.

§ 20

Die Genehmigung des Innenministers im Einvernehmen mit dem jeweils beteiligten Fachminister ist erforderlich bei

1. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken im Werte von über 10.000,- DM.
2. Aufnahme von Darlehen außerhalb eines laufenden Kassenkredits,
3. Belastung von Grundeigentum,
4. Übernahme einer fremden Verbindlichkeit.

§ 21

Der Verband kann durch Beschluß der Verbandsversammlung mit Zweidrittelmehrheit und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden. Das nach Abwicklung der Verbandsverbindlichkeiten übrigbleibende Vermögen ist auf die Kreise Detmold und Lemgo zu übertragen.

Detmold, den 20. April 1966

Landesverband Lippe

Der Verbandsvorsteher

Drake

Mitglied der Verbandsversammlung

Friedrich